

Bundeskanzlei
recht@bk.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GSASA (Verein der Schweizer Amts- und Spitalapotheker) ist auf der Liste der Adressaten für die Stellungnahme nicht aufgeführt. Trotzdem erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu Artikel 2 zukommen zu lassen. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Die GSASA war seit Ende März in 2 Arbeitsgruppen von BAG/BWL/Kantone miteingebunden. Es waren dies die Arbeitsgruppe Arzneimittelversorgung sowie die Arbeitsgruppe «Availability of drugs» zusammen mit den Experten der ärztlichen Gesellschaften Infektiologie, Intensivmedizin, Pneumologie, Anästhesie etc.

Wir haben diese Einbindung sehr begrüsst, da im Arzneimittelversorgungsprozess der Spitäler die Spitalapothekerinnen und -apotheker eine zentrale Rolle übernehmen und bei Diskussionen um Versorgungsprozesse mit Arzneimitteln und auch Medizinprodukten sowie Schutzmaterial den wichtigen Link zur Praxis schlagen können. Die ist umso mehr zentral, als dass neu definierte Prozesse und Vorgehensweisen in der Praxis möglichst rasch und zielführend umgesetzt werden können.

Aus dieser Erfahrung erachten wir es als unumgänglich, wie auch von pharmaSuisse in ihrer Stellungnahme bemerkt, für die Erarbeitung und Umsetzung allfälliger Massnahmen nicht nur die Kantone, sondern auch die Dachverbände und Fachgesellschaften miteinzubinden. Insbesondere hat sich in Vergangenheit gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und den Behörden zielführend waren und intensiviert werden könnten.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2

Absatz 1

Wie im Eingangstext erwähnt, wäre es aus Sicht der GSASA äusserst wichtig, nicht nur die Kantone anzuhören, sondern auch die Fachexperten und Dachverbände in die Erarbeitung von Massnahmen und deren Umsetzung in die Gremien zu integrieren.

Im Gesetzesentwurf ist somit folgende Anpassung vorzunehmen:

Art. 2 Abs. 1: Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er ~~hört~~ bezieht dabei die Kantone, Fachexperten und Dachverbände vorgängig mit ein an.

Absatz 3

Buchstabe a

Die GSASA begrüsst, dass Heilmittel und Schutzausrüstung in diesem Gesetz zusammengefasst werden. Weiter begrüssen wir auch die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstung und Regelung deren Finanzierung.

Buchstabe b

Das Meldeverfahren muss für die betroffenen Stellen möglichst einfach und unkompliziert sein. Dies konnte für die Spitäler in Bezug auf Heilmittel während der ersten Welle entsprechend umgesetzt werden.

Buchstabe c

Die Zuteilung, Lieferung und Verteilung müssen, wenn immer möglich, über die bewährten, bestehenden Kanäle erfolgen.

Während der ersten Welle hat dies für die vom BAG kontingentierten Heilmittel gut funktioniert.

Buchstabe g

Die GSASA begrüsst die Möglichkeit von Ausnahmen für die Einfuhr von Arzneimitteln. Besonders bei Engpässen von wichtigen Arzneimitteln ist die Einfuhr von in der Schweiz nicht zugelassenen Arzneimitteln für die Versorgung essenziell.

Wir danken noch einmal für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

GSASA



Petra Strub Henz
Präsidentin



Sara Iten
Geschäftsführerin